

Dr. S.-Hilde Michael

Dr. S.-Hilde Michael
Arbeitsbereich Geschichte der Medizin
Büro: Augenklinik, Büro: 3.03
Doberaner Str. 140
18051 Rostock
hilde-michael@online.de

**Der Fakultätsdekan und die Gruppe der Ärzte der
Medizinischen Fakultät der Akademie zu Bützow
(1760-1789)**

1. Der Fakultätsdekan und die Gruppe der Ärzte der Medizinischen Fakultät der Akademie zu Bützow (1760-1789)

1.1 Das Amt des Fakultätsdekans

Setzt man sich mit dem Amt des Dekans der Medizinischen Fakultät der Bützower Akademie auseinander, ist an erster Stelle zu fragen, wen die Statuten dafür vorsahen. Den Sollbestimmungen gemäß kam nur ein ordentlich berufener und rezipierter Professor der Medizin, der Mitglied der Gruppe der Ärzte und somit ein *membrum facultatis* war, für das Amt in Frage.¹ Bezüglich der ärztlichen Gruppe sei noch notiert, dass unter ihren Mitgliedern die Reihenfolge zu gelten hatte, nach der sie ins Ärztekollegium berufen und aufgenommen worden waren.² Das heißt, ein berufener und rezipierter Professor hatte jeweils vor dem, der nach ihm berufen und angenommen wurde, den Vorrang.

Nachdem geklärt wurde, wer das Amt des Dekans ausüben durfte, ist zu zeigen, wie die *statuta facultatis* die Amtsnachfolge regelten. Das Amt hatte in der Regel immer auf den überzugehen, der in der Reihe der ordentlichen Medizin-Professoren der Gruppe der Ärzte der Nächste war.³ Jedoch musste das *munus decani facultatis* dem Übernächsten in der Reihe anvertraut werden, wenn es sich bei dem Nächsten um einen Professor handelte, dessen Rezeption in die ärztliche Gruppe noch keine 12 Monate zurücklag.⁴ Mit derartigen Regeln versuchte man gewiss zu bewirken, dass nicht ständig, wohl aus Gefälligkeit und Zuneigung heraus, ein und derselbe Professor zum *decanus* gewählt oder ernannt wurde und dass man das Amt nur an ausreichend erfahrene *professores* übertrug.

Fernerhin ist zu fragen, wie lang eine Amtsperiode zu dauern hatte und wann der jeweils amtierende Dekan seinen Nachfolger benennen musste. Die Statuten sahen ein Semester als Amtszeit vor und forderten, die Benennung des Nachfolgers am Tag der Wahl des Rektors der Akademie vorzunehmen.⁵ Um zu ermitteln, wann der neue Rektor

¹ UAR 1.01.03 *Statuta facultatis medicae in Academia Bützowiens 1786*, §5 (nachstehend wird angeführt: *Statuten Medizin Bützow*).

² *Statuten Medizin Bützow* §1; §4.

³ *Statuten Medizin Bützow* §5.

⁴ Ebd.

⁵ Ebd; Blickt man in das Matrikelportal der Universität Rostock, das auch die Bützower Akademie berücksichtigt, sieht man, dass gegenwärtig nur für 17 Semester die Dekane der Medizinischen Fakultät bekannt sind. Der erste ermittelbare Dekan ist Professor Georg Christoph Detharding (Wintersemester

zu wählen oder zu bestimmen war, ist sich §4 des zweiten Kapitels der allgemeinen Bützower Akademiestatuten zuzuwenden. Dort heißt es:

„§ 4 14 [Tage] bevor einem Nachfolger die Pflichten des Rektors zu übergeben sind, das heißt noch vor dem bevorstehenden Ende des verwalteten Amtes, versammelt der Rektor den Senat. Er kündigt an, dass [das Rektorenamt] von einem zu bestellenden Nachfolger auszuüben ist, und nennt zugleich den, dem das Amt ordnungsgemäß zu übertragen ist.“⁶

Für die Medizinische Fakultät bedeutet das, dass der decanus für das Sommersemester zwei Wochen vor dem Osterfest feststehen musste.⁷ Für das Wintersemester hatte man den neuen Dekan 14 Tage vor dem Tag des heiligen Michael also am 29. September den Mitgliedern der Gruppe der Ärzte bekannt zu geben.⁸

Bevor man sich den Rechten und Pflichten des Fakultätsdekans zuwendet, sei noch angeführt, dass der decanus des Wintersemesters sein Amt am Michaelstag⁹ und der des Sommersemesters zu Ostern antreten musste.¹⁰

Nun zu den Rechten und Pflichten: Während seiner gesamten Amtszeit musste der Dekan ein gewissenhafter Hüter der Statuten sein.¹¹ Auch hatte er die arca zu verwahren,¹² gegebenenfalls das programma academicum abzufassen,¹³ wichtige Angelegenheiten, die sich in seiner Amtszeit in der Gruppe der Ärzte ereigneten, aufzuschreiben¹⁴ sowie die Vorlesungsankündigungen zu prüfen.¹⁵

Es bleibt zu fragen, welche konkreten Festlegungen zu den eben genannten Rechten und Pflichten anzuführen sind. Wenn man liest, dass der decanus ein Hüter der statuta sein musste, dann heißt das, dass er die Statuten genau zu kennen, sich nach ihnen zu

1761/1762). Angaben zur Person folgen in Kapitel 1.2 http://matrikel.uni-rostock.de/semlist.action?nav=stud_dekabuech1419_db1760. (Abgerufen: 01. Februar 2016).

⁶ [Statuten der Bützower Akademie 1762]: http://dfg-viewer.de/show/?id=8071&tx_dlf%5Bid%5D=http%3A%2F%2Frosdok.uni-rostock.de%2Ffile%2Frosdok_document_0000000119%2Frosdok_derivate_0000004005%2Fannalen01_mets.xml&tx_dlf%5Bpage%5D=346 (abgerufen: 21. Februar 2016) (nachstehend wird angeführt: Statuten Akademie Bützow) Statuten Akademie Bützow II, §4.

⁷ Ebd.

⁸ Ebd.

⁹ Ebd.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Statuten Medizin Bützow § 6.

¹² Statuten Medizin Bützow § 7.

¹³ Statuten Medizin Bützow § 6.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Statuten Medizin Bützow § 15.

richten, das Tun und Handeln seiner Kollegen genau zu beobachten und dafür zu sorgen hatte, dass es dem geltenden Recht entsprach.¹⁶ Es bedeutet auch, dass er befugt war, statutenwidriges Verhalten „freundschaftlich aber gewissenhaft“¹⁷ zu tadeln, um eine Verhaltensbesserung zu bewirken.

Was die Verwahrungspflicht der arca angeht, ist zu notieren, dass diese dem Dekan während seiner gesamten Amtszeit oblag.¹⁸ Die Lade musste ihm bei seinem Amtsantritt von seinem Vorgänger übergeben werden.¹⁹ In ihr galt es, unter anderem das Protokoll, die Akten und das Sigel der facultas medicinae aufzubewahren.²⁰ Es ist davon auszugehen, dass mit der Verwahrungspflicht auch das Recht verbunden war, die Fakultätslade zu öffnen, um ihr etwas zu entnehmen oder um etwas dort zu hinterlegen.

Oben wurde auch berichtet, dass der decanus gegebenenfalls das programma academicum verfassen musste.²¹ Ein programma academicum galt es immer dann zu Papier zu bringen, wenn ein Professor verstorben war.²² Es beinhaltete den Namen, die Lebensdaten und wesentliche Informationen zum wissenschaftlichen Werdegang des Verstorbenen sowie den Termin der Beisetzung²³ und durfte sich nicht auf die hinterbliebenen Angehörigen beziehen.²⁴ Die programmata academica wurden öffentlich ausgehängt und verteilt sowie der zu druckenden Leichenpredigt vorangestellt.²⁵ In der Regel waren sie vom Rektor der Universität zu schreiben.²⁶ An der Medizinischen Fakultät der Bützower Akademie oblag jedoch die Verfassung des auf zwei Seiten festgelegten programma academicum dem Dekan, wenn die Hinterbliebenen des verstorbenen Medizin-Professors es wünschten.²⁷ Möglicherweise führte die Gelehrtenbeziehung, die zu Lebzeiten des Verstorbenen zwischen ihm und dem professor ordinarius, der zur Zeit seines Ablebens das Dekanenamt ausübte, dazu, dass sich die Hinterbliebenen für den decanus als Schreiber des programma

¹⁶ Statuten Medizin Bützow §6.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Statuten Medizin Bützow §7.

¹⁹ Ebd.

²⁰ Ebd.

²¹ Statuten Medizin Bützow §6.

²² Ebd; Die im Text angeführten Erklärungen zum programma academicum findet man auf der Homepage der Forschungsstelle für Personalschriften der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz: <http://www.personalschriften.de/leichenpredigten/aufbau.html> (abgerufen: 20. Februar 2016).

²³ Ebd.

²⁴ Ebd.

²⁵ Ebd.

²⁶ Ebd.

²⁷ Ebd.

academicum entschieden. Nach jetzigem Kenntnisstand sind für die Bützower Akademie keine programmata academica überliefert.

Bezüglich der Pflicht, wichtige Angelegenheiten aufzuschreiben, die sich während der Amtszeit des decanus im ordo medicorum ereigneten, ist Folgendes zu erwähnen: Der Dekan musste darauf achten, dass er seine Aufzeichnungen derart abfasste, dass sie seinem Nachfolger die verschriftlichten Angelegenheiten in Erinnerung riefen.²⁸ Das heißt, er hatte seine Ausführungen so zu formulieren, dass sie die Zusammenhänge nachvollziehbar darstellten. Was ein Dekan als wichtige Angelegenheit einordnen konnte beziehungsweise musste, wird in den Statuten nicht näher ausgeführt. Leider sind nach derzeitigem Kenntnisstand auch keine Schriftstücke aus dem Fakultätsalltag der Medizinischen Fakultät Bützow überliefert, die dahingehend Aufschluss geben. Für die facultas medicinae der Alma Mater Rostochiensis findet man ab 1654 Semesterprotokolle.²⁹ Diese umfassen zum Beispiel Beschlüsse, Statutenänderungen,³⁰ Angaben zu durchgeführten Examina und Promotionen³¹ sowie vorgenommenen Rezeptionen der Fakultät.³² Es ist möglich, dass auch in Bützow derartige Aufzeichnungen zu den wichtigen Angelegenheiten zählten, die man dokumentieren sollte.

Nun ist sich noch dem Recht und der Pflicht des Prüfens der Vorlesungsankündigungen zuzuwenden. Die während eines Semesters zu haltenden Vorlesungen wurden an den Universitäten der frühen Neuzeit in Vorlesungsverzeichnisse aufgenommen. Das wurde auch an der Universität Bützow so gehandhabt.³³ An der Medizinischen Fakultät durften aber nicht nur die Professoren, die der Gruppe der Ärzte zugehörig waren, praelectiones ankündigen, sondern auch alle anderen doctores medicinae.³⁴ Die zuletzt genannten mussten ihre Vorlesungsankündigungen dem Fakultätsdekan vorlegen, damit er sie prüfend durchsah.³⁵ Fanden diese Ankündigungen das Placet des decanus facultatis, dann musste er sie unterschreiben, um sie so zur öffentlichen Bekanntmachung

²⁸ Statuten Medizin Bützow §6.

²⁹ UAR 1.00.05 Liber Protocolli Facultatis Medicae, Bd. I, 1654-1762, pagg. 1-180.

³⁰ Liber Protocolli Facultatis Medicae, Bd. I, pag. 21sq.:1670 wurde z. B. ein Beschluss zum Vorsitz bei Disputationen und Promotionen gefasst.

³¹ Liber Protocolli Facultatis Medicae, Bd. I, pag. 177: Das Protokoll von 1758 führt z. B. das Doktor-Examen des Georg Christoph Detharding an.

³² Liber Protocolli Facultatis Medicae, Bd. I, pag 14: Das Protokoll führt u. a. die Rezeption des Johann Jacob Döbel an.

³³ Statuten Medizin Bützow §15.

³⁴ Ebd.

³⁵ Ebd.

freizugeben.³⁶ Dem Dekan zur Überprüfung vorzulegende Ankündigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht überliefert. Es sind allerdings zahlreiche Vorlesungsverzeichnisse erhalten. Die Verzeichnisse der Wintersemester 1761/1762, 1762/1763 und 1763/1764 zeigen neben den Vorlesungsankündigungen der ordentlichen Professoren auch die des außerplanmäßigen Medizin-Professors Schaarschmidt.³⁷

Außer den eben ausführlicher behandelten Rechten und Pflichten sind noch diese zu nennen: Der Dekan musste jeden studiosus, der ein Examen im Fach Medizin anstrebte, in eine Liste eintragen. Die Studenten, die nach ihrem Medizinstudium an der Universität Bützow in den Mecklenburger Landen tätig werden wollten, hatte er in ein eigens dafür vorgesehenes Buch einzuschreiben.³⁸ Auch war er verpflichtet bei Examina den Vorsitz zu führen,³⁹ einen Studenten nach bestandenem Examen zum Kandidaten der möglichen Doktor-Promotion zu erklären,⁴⁰ der Verteidigung von Inaugural-Dissertationen vorzusitzen und die Doktor-Promotion vorzunehmen.⁴¹ Fernerhin stand ihm ein statutarisch festgelegter Betrag der bei Examina, Inaugural-Disputationen, Promotionen, Kolloquien und Rezeptionen einzufordernden Gebühren zu.⁴² Zu den eben aufgelisteten Rechten und Pflichten werden eingehendere Aussagen in dem Kapitel, das sich mit den Examens- und Promotionangelegenheiten auseinandersetzt, gemacht.

Bei einer Auseinandersetzung mit dem Amt des Dekans sollte man auch nicht außer Acht lassen, dass der decanus die Oberaufsicht bei den an der Medizinischen Fakultät auszuarbeitenden medizinischen Gutachten führen musste,⁴³ dass er den Studenten, den Hebammen, Wundärzten und Apothekern ihre Zeugnisse auszuhändigen⁴⁴ und Rezeptionen von ordentlichen Medizin-Professoren vorzunehmen hatte.⁴⁵ Schließlich sei noch notiert, dass er die Versammlungen der Gruppe der Ärzte einberufen durfte

³⁶ Ebd.

³⁷ Angaben zur Person Scharschmitt folgen in Kapitel 1.2; Vorlesungsverzeichnis der Bützower Akademie 1761/1762: http://rosdok.uni-rostock.de/data/Preview-PuV/PDF/1761_WS_BU.pdf; Vorlesungsverzeichnis der Bützower Akademie 1762/1763: http://rosdok.uni-rostock.de/data/Preview-PuV/PDF/1762_WS_BU.pdf; Vorlesungsverzeichnis der Bützower Akademie 1763/1764: http://rosdok.uni-rostock.de/data/Preview-PuV/PDF/1763_WS_BU.pdf (Abgerufen: 25. Dezember 2015).

³⁸ Statuten Medizin Bützow §6.

³⁹ Statuten Medizin Bützow §9.

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ Statuten Medizin Bützow §11.

⁴² Statuten Medizin Bützow §11; §14; §18.

⁴³ Statuten Medizin Bützow §17.

⁴⁴ Statuten Medizin Bützow §18.

⁴⁵ Statuten Medizin Bützow §3.

und dass ihm der Vorsitz in diesen oblag.⁴⁶ Die in diesem Absatz aufgezeigten Rechte und Pflichten, werden im Kapitel „Die Versammlung der Gruppe der Ärzte“ näher betrachtet.

Beschäftigt man sich mit dem Amt des Dekans, muss man auch fragen, wer dessen Amtspflichten übernahm, wenn er mehrere Tage hintereinander nicht an der Akademie zugegen war oder wenn er gar aus dem Leben schied. Im Fall der mehrtägigen Abwesenheit hatte der Pro-Dekan das Amt zu übernehmen.⁴⁷ Bei diesem pro-decanus handelte es sich um den professor ordinarius, der im vorangegangenen Semester das Fakultätsoberrhaupt war.⁴⁸

Verstarb ein decanus facultatis während seiner Amtszeit, musste jedes zur Gruppe der Ärzte gehörende Mitglied für einen Monat das Amt übernehmen.⁴⁹

1.2 Die Gruppe der Ärzte

Wie bereits angeführt, durften nur ordentliche Professoren Mitglieder der Gruppe der Ärzte sein. Die herzoglichen Privilegien der Bützower Akademie von 1760 legten fest, dass diese Gruppe aus zwei Mitgliedern zu bestehen hatte.⁵⁰ In der Anfangszeit bestand sie jedoch lediglich nur aus Professor Georg Christoph Detharding.⁵¹ Im Jahr 1763 kam Professor August Schaarschmidt hinzu.⁵² Von 1774 bis 1784 zählte die ärztliche Gruppe dann drei Mitglieder, da Peter Ludolph Spangenberg 1774 berufen wurde.⁵³ Nach dem

⁴⁶ Statuten Medizin Bützow §5.

⁴⁷ Statuten Medizin Bützow §17.

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ [Privilegien Akademie zu Bützow] XXVIII http://dfg-viewer.de/show/?id=8071&tx_dlf%5Bid%5D=http%3A%2F%2Frosdok.uni-rostock.de%2Ffile%2Frosdok_document_0000000119%2Frosdok_derivate_0000004005%2Fannalen01_mets.xml&tx_dlf%5Bpage%5D=299 (nachstehend wird zitiert: Privilegien Akademie Bützow; Abgerufen: 01. Februar 2016).

⁵¹ Georg Christoph Detharding (geb. 10. April 1699 in Güstow, gest. 09. Oktober 1784 in Bützow) wurde 1721 an der Universität Rostock zum Magister der Artes liberales und 1725 zum Doktor der Medizin promoviert. http://cpr.uni-rostock.de/nav?id=cpr_person_00000184&offset=21&path=left.browse.history.result.docdetail&resultid=y4mclwsac4flikxsmhc9 (12. Februar 2016).

⁵² August Schaarschmidt (geb. 06. Oktober 1720 in Halle, gest. 24. April 1791 in Bützow) wurde 1742 an der Universität Halle zum Doktor der Medizin promoviert und 1764 an der Bützower Akademie zum Magister der Freien Künste. http://cpr.uni-rostock.de/nav?id=cpr_person_00002588&offset=8&path=left.browse.history.result.docdetail&resultid=y4mclwsac4flikxsmhc9 (abgerufen: 21. Februar 2016).

⁵³ Peter Ludolph Spangenberg (geb. 04. April 1740 in Göttingen, gest. 24. April 1794 in Rostock) wurde 1764 an der Universität Göttingen zum Doktor der Medizin promoviert. <http://cpr.uni->

Ausscheiden von Detharding wurde 1784 der Lehrstuhl mit Peter Benedikt Christian Graumann⁵⁴ besetzt, so dass der ordo medicorum bis zur Schließung der Akademie im Jahr 1789 weiterhin drei membra hatte. Auf den folgenden Seiten soll sich nun mit den Rechten und Pflichten der Mitglieder der Gruppe der Ärzte auseinandergesetzt werden.

1.2.1 Die Versammlung der Gruppe der Ärzte

In diesem Kapitel werden die Rechte und Pflichten der ordentlichen Professoren vorgestellt, für deren Wahrnehmung eine Versammlung des ordo medicorum notwendig war. Zuvor ist sich jedoch der Organisation der conventus zuzuwenden.

1.2.1.1 Organisatorisches

Gemäß den Bützower Statuten zählte es zu den Rechten und Pflichten des Dekans, all die Kollegen, die neben ihm noch ordentliche Professoren und somit Mitglieder der Gruppe der Ärzte waren, zu Versammlungen einzuladen und in diesen conventus den Vorsitz zu führen.⁵⁵ Daraus ergeben sich für den Historiker folgende Fragen: Wie hatte er die Einladung vorzunehmen und wie mussten die Eingeladenen sich daraufhin verhalten? Über die Art der Versammlungseinberufung schweigen die statuta. Es ist ihnen also nicht zu entnehmen, ob die Einladung schriftlich oder mündlich vorzunehmen war. Möglicherweise fehlt eine dahingehende Bestimmung, damit der Dekan selbst der jeweiligen Situation entsprechend sich entweder für eine mündliche oder für eine schriftliche Einberufung entscheiden konnte. Eindeutig ist hingegen geregelt, dass eine Einladung zu einer Versammlung der Gruppe der Ärzte obligatorisch war.⁵⁶ Ein ordentlicher Professor durfte nur dann fehlen, wenn „triftige Gründe“⁵⁷ vorlagen. Was man an der Medizinischen Fakultät unter triftigen Gründen verstand, ist den statuta facultatis nicht zu entnehmen. Es ist davon auszugehen, dass man unter

rostock.de/nav?id=cpr_person_00002596&offset=12&path=left.browse.historigin.result.docdetail&resultid=y4mclwsac4flikxsmhc9 (abgerufen: 20. Februar 2016).

⁵⁴ Peter Benedikt Christian Graumann (geb. 23. November 1752 in Waren, gest. 05. Oktober 1803 in Bützow) wurde an der Bützower Akademie 1776 zum Doktor der Medizin und 1778 zum Magister der Artes liberales promoviert. http://cpr.uni-rostock.de/nav?id=cpr_person_00001299&offset=0&path=left.search.simple.searchresult-simple.docdetail&resultid=41mvr43r6n9ikxsfdek (abgerufen: 21. Februar 2016).

⁵⁵ Statuten Medizin Bützow §5.

⁵⁶ Statuten Medizin Bützow §6.

⁵⁷ Ebd.

anderem ein Fehlen aus Krankheitsgründen dazu zählte. Das Fernbleiben war dem Dekan jeweils „rechtzeitig“⁵⁸ mitzuteilen.

Bei der Beschäftigung mit den Versammlungen der Gruppe der Ärzte sollte man auch zu ermitteln versuchen, aus welchen Gründen und wie oft der Dekan diese einzuberufen hatte. Den Statuten gemäß waren Versammlungen einzuberufen, wenn sich der ordo medicorum über eine Sache, „die sich auf jede nur erdenkliche Weise auf die Sorge um die Gruppe“⁵⁹ bezog, beratschlagen musste. Das heißt, eine Versammlung war einzuberufen, wenn es um Belange ging, die die Gruppe und ihre Mitglieder selbst angingen. Dazu zählt wohl die Beantwortung der an sie gerichteten Briefe,⁶⁰ um innerhalb und außerhalb der Universität ihre Meinungen und Interessen zu vertreten. Auch darf man die Sicherung des Fortbestandes und der Handlungsfähigkeit der ärztlichen Gruppe durch Berufungsvorschläge,⁶¹ Rezeptionen⁶² und durch die Erarbeitung von Änderungs- oder Ergänzungsentwürfen beziehungsweise durch das Entwerfen eines neuen Statuts dazu rechnen.⁶³ Ebenso sind die Auseinandersetzung mit dem Fehlverhalten von Studenten, Doktoren und Professoren der Heilkunst⁶⁴ und das Ausstellen von aussagekräftigen Leistungseinschätzungen zur Wahrung und Verbreitung ihres guten Rufes dazu zu zählen.⁶⁵

Was nun die Häufigkeit der Versammlungen angeht, ist Folgendes festzuhalten: Der Dekan musste die conventus nicht zu einem statutarisch festgelegten Termin abhalten, sondern er hatte selbst zu bestimmen, wann und wie oft es notwendig war, den ordo medicorum zu versammeln, um die im vorigen Absatz genannten Belange der Gruppe zu regeln.⁶⁶ Bei der Einberufung war jedoch sicher zu beachten, dass die Versammlungen zeitlich so gelegt wurden, dass sie möglichst nicht den Vorlesungsbetrieb behinderten.

Weiterhin ist zu recherchieren, wo conventus stattzufinden hatten, bei denen es um die Angelegenheiten der Gruppe und ihrer Mitglieder ging. Den Sollbestimmungen entnimmt man diesbezüglich keine Informationen. Man darf jedoch vermuten, dass sie

⁵⁸ Ebd.

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ Statuten Akademie Bützow I, 11.

⁶² Statuten Medizin Bützow §3.

⁶³ Statuten Medizin Bützow §19.

⁶⁴ Statuten Medizin Bützow §6.

⁶⁵ Statuten Medizin Bützow §6; §18; Statuten Akademie Bützow I, 10.

⁶⁶ Statuten Medizin Bützow §6.

im Haus des Fakultätsdekans stattfanden. Grund zu dieser Vermutung bietet das die Erstellung medizinischer Gutachten regelnde Statut 17. Dort heißt es unter anderem, dass der Dekan die Gruppe in seinem Haus zu versammeln hatte, wenn für die Ausarbeitung eines Gutachtens eine Erörterung des medizinischen Sachverhaltes erforderlich war.⁶⁷ Wenn es also zu Begutachtendes im Haus des Dekans zu erörtern galt, dann sollte man es auch in Betracht ziehen, dass dort die Versammlungen, in denen die Belange der ärztlichen Gruppe zu regeln waren, stattfanden.

Setzt man sich mit der Organisation der Versammlung der Gruppe der Ärzte auseinander, sollte man auch fragen, ob unter den Versammlungsmitgliedern eine gewisse Ordnung oder Reihenfolge vorgesehen war. Diesbezüglich zeigen die Statuten, dass unter den Mitgliedern die Reihenfolge gelten musste, nach der sie ins Kollegium der Ärzte berufen und rezipiert worden waren.⁶⁸ Ein professor ordinarius hatte also jeweils vor dem, der nach ihm berufen und rezipiert wurde, den Vorrang.⁶⁹ Der Dekan war stets allen professores übergeordnet.⁷⁰ Diese Regelung der Reihenfolge musste zum Beispiel bei Abstimmungen beachtet werden.⁷¹

Es ist bei der Auseinandersetzung mit den organisatorischen Angelegenheiten aber auch zu beachten, dass bei zahlreichen Belangen nicht nur die Stimme der Fakultätsmitglieder, sondern auch ihre Meinung notwendig war.⁷² So ist schließlich noch anzuführen, was es seitens der membra ordinis medicorum dabei zu beachten galt. Legte der Dekan einen Sachverhalt in den Sitzungen schriftlich dar – dazu war er berechtigt, aber nicht verpflichtet –, dann hatten die Versammlungsmitglieder den Statuten zufolge klar, unmissverständlich und sachbezogen ihre Überzeugung zu äußern.⁷³ Sie durften Sachverhalte, die Zweifel aufwarfen, durch ihre Aussagen nicht noch verwirrender und zweifelhafter machen.⁷⁴ Es ist davon auszugehen, die statuta gehen darauf nicht gesondert ein, dass die gleichen Vorschriften seitens der membra facultatis auch dann zu beachten waren, wenn sie ihre Meinung zu mündlich vorgebrachten Äußerungen des Fakultätsobershauptes vorbringen mussten.

⁶⁷ Statuten Medizin Bützow §17.

⁶⁸ Statuten Medizin Bützow §4.

⁶⁹ Ebd.

⁷⁰ Ebd.

⁷¹ Ebd.

⁷² Statuten Medizin Bützow §4; §6.

⁷³ Statuten Medizin Bützow § 6.

⁷⁴ Ebd.

1.2.1.2 Wesentliche Rechte und Pflichten

1.2.1.2.1 Die Erstellung von Statuten-, Ergänzungs- oder Änderungsentwürfen

Es war möglich, für die Medizinische Fakultät der Bützower Akademie neue Statuten zu erlassen sowie bereits bestehende Statuten zu ergänzen beziehungsweise zu ändern.⁷⁵ Dabei galt es folgendermaßen vorzugehen: Zuerst musste ein Entwurf erarbeitet werden.⁷⁶ Dieser war dem Rektor und dem Konzil der Akademie zur Prüfung vorzulegen.⁷⁷ Stimmt rector und concilium academicum der Vorlage zu, bestätigten sie diese und legten sie dem Herzog vor, damit er sie für rechtsgültig erklärte.⁷⁸ Fand der Entwurf nicht die Zustimmung des Rektors und des Universitätskonzils, war dieser auch dem Landesherrn vorzulegen, damit er sich mit ihm befasste und alles Weitere entschied.⁷⁹

Nachdem das Prozedere, neue statuta zu erlassen, bereits bestehende zu ergänzen beziehungsweise zu ändern gezeigt wurde, ist nochmals daraufhin zu weisen, dass der Entwurf jeweils von der Gruppe der Ärzte erarbeitet werden musste. Da in diesem Kapitel die Handlungen der ärztlichen Gruppe im Mittelpunkt stehen, ist aufzuzeigen, was die membra ordinis medicorum bei der Erarbeitung der Vorlage zu beachten hatten. Leider sind den Sollbestimmungen diesbezüglich keine Anweisungen zu entnehmen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Mitglieder der Gruppe der Ärzte sich über den Inhalt des Entwurfs gründlich, möglicherweise auch in mehreren Sitzungen beraten mussten. Es ist weiterhin anzunehmen, dass nur das in die Vorlage Eingang finden durfte, was nicht gegen das kaiserliche Gründungsprivileg der Akademie verstieß, keines der herzoglichen Universitätsprivilegien, kein bestehendes Fakultäts- und / oder Universitätsgesetz verletzte und was die Zustimmung der Mehrheit fand.⁸⁰ Das Recht und die Pflicht den Statuten-, Änderungs- oder Ergänzungsentwurf zu erarbeiten, kam der Gruppe sicherlich zu, weil ihre Mitglieder die Bedürfnisse der Medizinischen Fakultät kennen und einschätzen konnten.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind keinerlei Statuten-, Ergänzungs- und/oder Änderungsentwürfe überliefert.

⁷⁵ Privilegien Akademie Bützow XXIX; Statuten Medizin Bützow §19.

⁷⁶ Ebd.

⁷⁷ Ebd.

⁷⁸ Ebd.

⁷⁹ Ebd.

⁸⁰ Ebd.

1.2.1.2.2 Die Berufungsvorschläge

War ein Lehrstuhl an der medizinischen Fakultät vakant geworden, und gab es keinen außerordentlichen Professor, der auf diesen hätte nachrücken können,⁸¹ musste ein Berufungsverfahren eingeleitet werden, um Kandidaten für die neu zu besetzende Professur zu nominieren.⁸² Die Nominierten waren dem herzoglichen Beamtenkollegium mitzuteilen.⁸³ Die Beamten hatten die Berufungsvorschläge dann dem Herzog vorzulegen, damit er aus der Reihe der vorgeschlagenen Kandidaten den neuen Professor auswählte und berief.⁸⁴

Das Vorschlagen von für eine Berufung geeigneten Medizinern lag bekanntlich in den Händen der Gruppe der Ärzte. Ohne das Nominieren von Kandidaten konnte, wie deutlich gezeigt wurde, keine Berufung zu Stande kommen. Nachstehend ist näher auszuführen, was diesbezüglich seitens des *ordo medicorum* zu beachten war. Der Dekan hatte das Berufungsverfahren zu eröffnen, indem er eine Versammlung der Gruppe der Ärzte einberief.⁸⁵ Dort galt es, sich darüber zu verständigen, wen man zu den „besonders geeignete[n]“⁸⁶ *doctores medicinae* zählte. Das heißt, die versammelten Professoren mussten sich eingehend damit auseinandersetzen, welche Doktoren der Medizin – sei es, dass sie von der Bützower Medizinischen Fakultät oder sei es, dass sie von einer anderen Universität waren – für ihre hervorragenden fachlichen Leistungen und für einen ausgezeichneten Ruf bekannt waren und somit für eine Berufung in Frage kamen. Hatten sich die ordentlichen Professoren über die potentiellen Kandidaten verständigt, war ihrerseits eine Abstimmung vorzunehmen.⁸⁷ Dabei entschied die Stimmenmehrheit dann darüber, welcher Doktor ein für den neu zu besetzenden Lehrstuhl nominierter Kandidat war.⁸⁸ Auf die eben angeführte Weise musste die Gruppe der Ärzte mindestens drei Doktoren vorschlagen.⁸⁹ Die Statuten schweigen leider darüber, wie das Kollegium der herzoglichen Beamten über die Berufungsvorschläge informiert wurde. Es ist davon auszugehen, dass die ärztliche Gruppe die nominierten Kandidaten schriftlich mitzuteilen hatte. Gewiss durfte sie dabei nicht nur eine Liste mit den Namen der Nominierten vorlegen, sondern war

⁸¹ Statuten Akademie Bützow I, 11.

⁸² Ebd.

⁸³ Ebd.

⁸⁴ Ebd.; Statuten Medizin Bützow § 1.

⁸⁵ Statuten Akademie Bützow I, 11.

⁸⁶ Ebd.

⁸⁷ Ebd.

⁸⁸ Ebd.

⁸⁹ Ebd.

verpflichtet, auch Angaben zur Eignung und zu den Leistungen der Kandidaten zu machen, damit der Landesherr hinreichend über die Qualifikationen oder vorliegenden Leistungsbescheinigungen der ihm zur Auswahl gestellten *candidati nominati* informiert war.

1.2.1.2.3 Die Rezeption neuer ordentlicher Professoren

Brief der Landesherr einen nicht von der Bützower Akademie kommenden Mediziner, galt es diesen, wie oben angeführt, zum Erhalt der Fakultät in die Gruppe der Ärzte aufzunehmen. Bevor die Rezeption vorzunehmen war, hatte sich der *recipiendus* beim Rektor in die Matrikel der Akademie einschreiben zu lassen und gegebenenfalls noch einem Tentamen, Examen oder Kolloquium zu unterziehen.⁹⁰ War die Einschreibung erfolgt und die eventuell noch erforderlichen Leistungsnachweise erbracht, musste sich der neue, ordentlich berufene Professor beim Dekan der Medizinischen Fakultät einfinden, um die Fakultätsstatuten zu lesen und so das an der Fakultät geltende Recht kennenzulernen.⁹¹ Danach hatte der *decanus* den Termin der Rezeption bekannt zu geben und dazu eine Versammlung der Gruppe der Ärzte einzuberufen. In Anwesenheit der ärztlichen Gruppe – ihren Mitgliedern wiesen die Fakultätsstatuten keine auszuführenden Tätigkeiten zu – fand dann die aus zwei Schritten bestehende Aufnahme des neuen Kollegen statt.⁹² Der erste Schritt bestand Statut 3 zufolge darin, dass der Dekan den *collega novus* unter Hinzuziehung des Notars oder des Sekretärs der Akademie belehrte.⁹³ Im zweiten Schritt war der neue Professor verpflichtet, das, worin er belehrt wurde, an Eides statt zu versprechen.⁹⁴ So musste er versichern, dass er die Statuten der Fakultät genau einhalten und einen seinem Beruf entsprechenden Lebenswandel führen wolle.⁹⁵ Weiterhin oblag es ihm zuzusichern, dass er „mit aller Mühe und mit ganzer Sorgfalt“⁹⁶ das Wohl und den Nutzen der Gruppe fördern, alles, was ihr schaden könnte, von ihr fernhalten werde⁹⁷ und dass er für eine „unverbrüchliche und feste Eintracht“⁹⁸ mit den Mitgliedern der Gruppe Sorge. Nach

⁹⁰ Statuten Medizin Bützow §3.

⁹¹ Ebd.

⁹² Ebd.

⁹³ Ebd.

⁹⁴ Ebd.

⁹⁵ Ebd.

⁹⁶ Ebd.

⁹⁷ Ebd.

⁹⁸ Ebd.

der eidesstattlichen Versicherung war der Aufnahmeakt abgeschlossen.⁹⁹ Der Sekretär oder der Notar hatte nachweislich darüber ein Protokoll abzufassen.¹⁰⁰ Die dafür anfallenden Kosten gingen zu Lasten des neuen Professors.¹⁰¹

1.2.1.2.4 Die Beantwortung der Briefe

Erreichten die Medizinische Fakultät Briefe, die alle Mitglieder der Gruppe betrafen und angingen, oblag es dem Dekan, diese anzunehmen, zu öffnen und zu beantworten.¹⁰² Der Sekretär oder der Notar hatten die Antwortschreiben, bevor es sie zu versenden galt, jeweils ins Reine zu schreiben.¹⁰³

Bei der Beantwortung war der Dekan, wie bereits an anderer Stelle angeführt,¹⁰⁴ auf die Mitarbeit der Gruppe der Ärzte angewiesen. Er hatte die Briefe mit den versammelten membra ordinis medicorum zu besprechen und die Meinungen der Versammelten zu ergründen.¹⁰⁵ Das heißt, jeder Kollege war berechtigt sich zum Inhalt des Schreibens zu äußern und mitzuteilen, wie es aus seiner Sicht zu beantworten war. Das, was der mehrheitlichen Meinung entsprach, musste der decanus facultatis in seinem Antwortschreiben wiedergeben.¹⁰⁶ Die Statuten enthalten keine Anweisung, dass der decanus die Niederschrift des Schreibens, bevor er sie dem Sekretär oder dem Notar zur Reinschrift übergab, nochmals der ärztlichen Gruppe quasi zur Bestätigung vorzulegen hatte.¹⁰⁷ Möglicherweise setzte man die nochmalige Vorlage voraus und verzichtete deshalb auf eine Festlegung.

1.2.1.2.5 Das Ausstellen der Zeugnisse

Die Medizinische Fakultät war berechtigt den Studenten der Heilkunst, den Hebammen, Chirurgen und Apothekern Leistungseinschätzungen auszustellen.¹⁰⁸ Damit eine solche

⁹⁹ Ebd.

¹⁰⁰ Ebd. Protokolle, die eine Rezeption belegen konnten bislang nicht aufgefunden werden.

¹⁰¹ Ebd.

¹⁰² Statuten Medizin Bützow §6.

¹⁰³ Ebd.

¹⁰⁴ Siehe Kapitel 1.1.

¹⁰⁵ Statuten Medizin Bützow §6.

¹⁰⁶ Ebd.

¹⁰⁷ Ebd.; Aus der Geschichte der Medizinischen Fakultät zu Bützow sind momentan keinerlei Überlieferungen von Briefentwürfen oder -abschriften bekannt.

¹⁰⁸ Statuten Medizin Bützow §18.

Bescheinigung ausgehändigt werden konnte, musste sich der Dekan zusammen mit den übrigen ordentlichen Professoren jeweils genau mit den Studienfortschritten und / oder den Examensleistungen der das Zeugnis erbittenden Person auseinandersetzen¹⁰⁹ und dafür sorgen, dass das testimonium nur „der Wahrheit“¹¹⁰ entsprechend formuliert wurde. Lag dann eine die tatsächlichen Fortschritte und / oder Leistungen dokumentierende Einschätzung ausformuliert vor – sie wurde wohl vom Dekan niedergeschrieben –, war sie gewiss durch den Dekan dem Sekretär der Fakultät zur Anfertigung der mit dem Fakultätssiegel zu versehenen Reinschrift zu übergeben.¹¹¹ Hatte der secretarius das Zeugnis ins Reine geschrieben und besiegelt, konnte es vom Dekan übergeben werden, nachdem die gegebenenfalls zu erhebenden Gebühren gezahlt worden waren.¹¹²

1.2.1.2.6 Die Auseinandersetzung mit dem Fehlverhalten von Kollegen und Studenten

Verstieß ein Professor, Doktor oder Student der Heilkunst gegen die Fakultätsstatuten, hatte ihn bekanntlich der Dekan zu tadeln¹¹³ und anschließend das Verhalten der betreffenden Person weiter zu beobachten.¹¹⁴ Erkannte der decanus dabei, dass trotz des Tadels keine Verhaltensbesserung erfolgte, musste er die Gruppe der Ärzte hinzuziehen.¹¹⁵ Gemeinsam mit den membra ordinis medicorum war dann zu beraten, „auf welche Weise es sinnvoll erscheint einem solchen Fehlverhalten zu entgegnen.“¹¹⁶ Das heißt, dem Dekan oblag es das nicht den Statuten konforme Verhalten der ärztlichen Gruppe genau zu schildern und mit seinen Kollegen das weitere Vorgehen zu besprechen.

¹⁰⁹ Ebd.

¹¹⁰ Ebd.

¹¹¹ Ebd.

¹¹² Ebd.; Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind keine Listen oder andere Dokumente überliefert, aus denen hervorgeht, wem die Fakultät ein Zeugnis ausstellte.

¹¹³ Siehe Kapitel 1.1.

¹¹⁴ Statuten Medizin Bützow §6.

¹¹⁵ Ebd.

¹¹⁶ Ebd.

1.2.2 Weitere Rechte und Pflichten

Fragt man nach weiteren Rechten und Pflichten, die es seitens der Mitglieder der Gruppe der Ärzte an der Medizinischen Fakultät wahrzunehmen galt, ist anzuführen, dass die ordentlichen Professoren Vorlesungen und Disputationen abzuhalten und bei den von der facultas medicinae zu veranstaltenden Examina, Kolloquia und Promotionen gewisse Aufgaben und Funktionen zu erfüllen hatten.¹¹⁷ Darüber wird im Kapitel „Studium – Examen – Promotion“ Näheres ausgeführt. Auch musste, wie bereits oben angeführt, jedes membrum der ärztlichen Gruppe für einen Monat das Amt des decanus facultatis übernehmen, wenn dieser während seiner Amtszeit verstorben war.¹¹⁸ Fernerhin sollte man darauf hinweisen, dass die membra ordinis medicorum berechtigt waren, für die auf den vorangegangenen Zeilen aufgeführten Handlungen Honorare oder Gebühren(anteile) – darauf wird im Kapitel „Die Finanzen der Medizinischen Fakultät“ eingegangen – zu empfangen. Hinsichtlich der Rechte und Pflichten ist fernerhin anzuführen, dass die Erstellung ärztlicher Gutachten in den Händen der ärztlichen Gruppe lag.¹¹⁹ Schließlich ist noch zu notieren, dass der Dekan bei der Zensur der an der Medizinischen Fakultät verfassten, medizinischen Schriften noch einen Professor hinzuziehen musste.¹²⁰ Weil es sich dabei auch um einen professor ordinarius handeln konnte, ist die Zensur ebenfalls mit zu den von den professores ordinarii zu erledigenden Pflichten zu zählen.¹²¹ Die Anfertigung von Gutachten und das Zensieren von Schriften ist auf nachstehenden Seiten Gegenstand der Darstellung.

1.2.2.1 Die Erstellung von Gutachten

Wurde ein medizinische Belange betreffendes Gutachten verlangt, mussten dem decanus die den Sachverhalt betreffenden Akten zugesandt oder übergeben werden.¹²² Anhand dieses Materials oblag es dem Fakultätsoberrhaupt, einen Bericht abfassen.¹²³ Anschließend hatte er diesen „zusammen mit den vollständigen Akten mit der gesamten Gruppe [der Ärzte]“¹²⁴ zu besprechen. Das heißt, der Dekan musste jedem Mitglied der

¹¹⁷ Statuten Medizin Bützow §2.

¹¹⁸ Siehe Kapitel 1.1.

¹¹⁹ Statuten Medizin Bützow §17.

¹²⁰ Privilegien Akademie Bützow XXX.

¹²¹ Ebd.

¹²² Statuten Medizin Bützow §17.

¹²³ Ebd.

¹²⁴ Ebd.

Gruppe der Ärzte einen Einblick in seine Sicht und sein Verständnis bezüglich der zu begutachtenden Sache geben und vollständige Einsicht in alle den Sachverhalt betreffenden Akten gewähren, damit jeder Kollege so sein eigenes Verständnis und seine Meinung zu den dort dargelegten Belangen entwickeln konnte.

Nachdem die Akten und der Bericht besprochen worden waren, hatte jedes Mitglied der Gruppe seine Meinung zum zu begutachtenden Sachverhalt schriftlich hinzuzufügen.¹²⁵ Jeder ordentliche Professor war also verpflichtet seine Gedanken auf dem Bericht des decanus zu notieren. Die professores ordinarii mussten dabei darauf achten, dass sie ihre Ausführungen „mit höchster Genauigkeit“¹²⁶ und „nach bestem Gewissen“¹²⁷ machten. Ihre Aufzeichnungen hatten rein sachbezogen zu sein.¹²⁸ Sie durften nichts enthalten, was das Verhältnis unter den professores in irgendeiner Form negativ beeinflussen konnte.¹²⁹ Auch durften sie nicht erkennen lassen, dass ein membrum ordinis medicorum so das Wohlwollen eines Kollegen zu erlangen suchte.¹³⁰

Die Statuten schweigen darüber, in welchem Rahmen die eben angeführten Handlungen durchzuführen waren. Berief der decanus eine Versammlung der Gruppe ein oder traf er sich mit jedem professor ordinarius einzeln? Bedenkt man, dass sich jeder Professor sein eigenes Bild über den zu begutachtenden Sachverhalt machen und seine Meinung dem Bericht des Dekans hinzufügen musste, dürfte die Klärung einer Sachfrage vor einer Versammlung wohl sehr langwierig gewesen sein. Ein Treffen des Dekans mit jedem einzelnen Professor sollte man deshalb wohl für wahrscheinlicher halten.

Doch wie ging es weiter, nachdem alle Mitglieder der Gruppe auf dem Bericht des Dekans zum Sachverhalt schriftlich Stellung genommen hatten? Den Statuten zufolge war es dann die Aufgabe des decanus facultatis, sich mit Aufzeichnungen der professores auseinanderzusetzen.¹³¹ Kamen ihm dabei keine Zweifel, war es seine Pflicht, gründlich und so gut er konnte die Ausarbeitung des Gutachtenentwurfs vorzunehmen und dabei die mehrheitliche Meinung der Gruppe der Ärzte wiederzugeben.¹³² Erwachsen ihm bei der Beschäftigung mit den Angaben seiner Kollegen jedoch Zweifel oder stellte er dabei fest, dass der zu begutachtende

¹²⁵ Ebd.

¹²⁶ Ebd.

¹²⁷ Ebd.

¹²⁸ Ebd.

¹²⁹ Ebd.

¹³⁰ Ebd.

¹³¹ Ebd.

¹³² Ebd.

Sachverhalt schwieriger war als ursprünglich angenommen, musste er diesen ausführlicher erörtern lassen und nach der Erörterung den Entwurf des Gutachtens ausarbeiten.¹³³

Bedurfte es einer Erörterung der Sache, stellt sich die Frage, wie es diese vorzubereiten und durchzuführen galt. An erster Stelle sei diesbezüglich angeführt, dass der Dekan erneut einen Bericht zu schreiben hatte.¹³⁴ Dieser war rein sachbezogen und unmissverständlich zu formulieren.¹³⁵ Lag der Bericht vor, oblag es dem Fakultätsoberrhaupt, die Mitglieder der Gruppe der Ärzte in sein Haus zu einer für sie obligatorischen Versammlung einzuladen.¹³⁶ Ein professor ordinarius durfte nur dann fehlen, wenn ein äußerst triftiger Grund vorlag.¹³⁷ Es ist davon auszugehen, dass man einen Krankheitsfall zu solchen Gründen zählte. Nachdem sich die Mitglieder im Haus des Dekans eingefunden hatten, musste der zu begutachtende Sachverhalt auf Grundlage des neuen Berichts mündlich „auf eine eher freundschaftliche und besonnene und selbstbeherrschte Art, aber ohne Leidenschaft und Gemütsbewegung“¹³⁸ erörtert werden. Die Versammelten sollten also sachlich, gefühlsneutral, überlegt und ohne Streit erregen zu wollen, vorgehen. Kam es bei dieser Erörterung zu einer mehrheitlichen Meinung, war diese gültig und musste nach der Versammlung im Gutachtenentwurf schriftlich niedergelegt werden.¹³⁹

Der entstandene Entwurf des Gutachtens – sei es, dass er nach der Einholung der schriftlichen Stellungnahmen der Kollegen oder sei es, dass er erst nach der mündlichen Erörterung entstanden war – war gemäß §17 der Statuten der Medizinischen Fakultät den Mitgliedern der Gruppe der Ärzte zu übergeben.¹⁴⁰ Jeder professor ordinarius hatte auf diesem auf maßvolle, sachliche, überlegte Weise und in Streit vermeidender Wortwahl anzugeben, was er über den Entwurf dachte.¹⁴¹ Er war dabei auch berechtigt anzuführen, was seiner Auffassung nach einer Umformulierung bedurfte und wie er den oder die betreffenden Sätze formulieren würde.¹⁴² Alle Professoren waren verpflichtet, in der Zeit der Auseinandersetzung mit dem Gutachtenentwurf ihre Vorlesungen

¹³³ Ebd.

¹³⁴ Ebd.

¹³⁵ Ebd.

¹³⁶ Ebd.

¹³⁷ Ebd.

¹³⁸ Ebd.

¹³⁹ Ebd.

¹⁴⁰ Ebd.

¹⁴¹ Ebd.

¹⁴² Ebd.

pflichtgemäß ohne Nachlässigkeit abzuhalten und dennoch sich so schnell wie möglich mit dem Entwurf auseinanderzusetzen.¹⁴³

Die Statuten sagen nichts darüber aus, wem ein Professor, nachdem er sich mit dem Entwurf des Gutachtens auseinandergesetzt hatte, die Unterlagen auszuhändigen hatte. Entweder übergab er sie dem Dekan oder dem Kollegen, der in der Reihenfolge der professores nach ihm kam.

Nachdem alle Mitglieder der Gruppe zum Entwurf ihre Stellungnahme abgegeben hatten, musste der decanus, das, was die Mehrheit der membra ordinis medicorum zur Verbesserung vorgeschlagen hatte, übernehmen, die Entfassung des Gutachtens erarbeiten und diese dem Sekretär oder dem Notar übergeben, damit einer der beiden Herren die Reinschrift anfertigte und die Siegelung vornahm.¹⁴⁴

1.2.2.2 Das Zensieren medizinischer Schriften

Hatte ein Doktor, ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor eine Schrift zu einem medizinischen Thema verfasst und beabsichtigte er diese zu veröffentlichen, musste er sie erst zur Zensur vorlegen.¹⁴⁵ Der decanus facultatis hatte die Zensur jeweils mit dem ordentlichen oder außerordentlichen Professor der Medizin durchzuführen, zu dessen Fachgebiet das Thema des zu publizierenden Beitrages gehörte.¹⁴⁶ Das heißt, es musste geprüft werden, ob die Schrift fachlich vertretbar war. Doch musste bei der Zensur nicht nur auf das Fachliche geachtet werden. Es galt auch zu prüfen, dass die Publikation nichts enthielt, was gegen die evangelisch-lutherische Konfession, auf die die Akademie festgelegt war,¹⁴⁷ oder gegen die Reichs- und / oder Landesgesetze verstieß.¹⁴⁸ Fernerhin war zu beachten, dass sie keine unsittlichen Wörter und Wendungen enthielt.¹⁴⁹ Die Zensur bedurfte also ein gründliches Lesen, genaue Fachkenntnisse, gute Kenntnisse der Verfassung und der Statuten der Universität sowie der Reichs- und Landesgesetze. Mit diesen Festlegungen wollte man gewiss dafür sorgen, dass lediglich fachlich vertretbare, den guten Ruf der Medizinischen Fakultät

¹⁴³ Ebd.

¹⁴⁴ Ebd.; Nach jetzigem Kenntnisstand sind keine Notizen, die auf Fachgutachten der ärztlichen Gruppe hinweisen, überliefert.

¹⁴⁵ Privilegien Akademie Bützow XXX.

¹⁴⁶ Ebd.

¹⁴⁷ Ebd. Statuten Akademie Bützow I, 1.

¹⁴⁸ Privilegien Akademie Bützow XXX.

¹⁴⁹ Ebd.

Dr. S.-Hilde Michael

und der Akademie wahrende Beiträge veröffentlicht wurden. Eine Schrift, die nach den eben angeführten Bestimmungen geprüft wurde und die die Zustimmung des Dekans und des Fachkollegen fand, musste vom decanus einen entsprechenden positiven Vermerk erhalten.¹⁵⁰

¹⁵⁰ Ebd.